2.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg (vom 18.12.2012)

Auf der Grundlage des § 5 der KV M-V vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 1, 2 und 6 des KAG M-V vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777, 833) sowie des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des StrWG – MV vom 13.01.1993 (GVOBI. M-V 1993, S. 42) zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetz vom 09.11.2015 (GVOBI. M-V S. 436) in Verbindung mit § 2 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg vom 18.12.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.07.2016 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 4 Abs. (2) – Gebührensatz – der Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg (vom 18.12.2012) wird wie folgt geändert:

Der jährliche Gebührensatz für den Winterdienst unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsanteils in Höhe von 25 % beträgt 0,70 Euro/FM.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Goldberg, den

Peer Grützmacher

Bürgermeister der Stadt Goldberg

Dienstsfegel

1. Satzung zur Änderung der

Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg [vom 18.12.2012]

Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011* (Fundstelle: GVOBI. M-V 2011, S. 777) [Fußnote: *) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V. S. 777)] und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (Fundstelle: GVOBI. M-V 2005, S. 146) [Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833)] sowie des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (Fundstelle: GVOBI. M-V 1993, S. 42) [Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 45 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323, 324)] in Verbindung mit § 2 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg vom 18.12.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 12.12.2013. folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg [vom 18.12.2012] erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. (1) - Gebührensatz - der Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg [vom 18.12.2012] wird wie folgt geändert:

Der jährliche Gebührensatz für die Straßenreinigung unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsanteils in Höhe von 28,38 % beträgt 1,82 Euro/FM.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Peer Grützmacher

Bürgemeister der Stadt Goldberg

Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg

Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005; S. 146) [- letzte berücksichtige Änderung: §§ 1 und 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833)] sowie des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V 1993, S. 42) [- letzte berücksichtige Änderung: § 45 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323, 324)] in Verbindung mit § 2 der vorgenannten Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg (Straßen- und Stadtreinigung am 13.12.2012 die folgende Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg

Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Goldberg erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist.
 - Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I, S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:
 - 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 - die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrontlänge zulässig.
- (5) Die Grundstücksseiten mehrfach erschlossener Grundstücke werden bei der Gebührenheranziehung
 - a) für die erste Grundstücksseite mit der vollen Länge,
 - b) für die zweite Seite mit der dreiviertel Länge,
 - c) für die dritte Seite mit der halben Länge

zugrunde gelegt.

Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenausfall trägt die Stadt Goldberg.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Der jährliche Gebührensatz für die Straßenreinigung unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsanteils in Höhe 27,42 % beträgt 1,55 Euro/FM.
- (2) Der jährliche Gebührensatz für den Winterdienst unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsanteils in Höhe von 25 % beträgt 0,66 Euro/FM.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist kein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den im Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung aus einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte.
 Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Goldberg und wird dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühr wird am 15.11. jeden Jahres fällig. Diese Gebühr ist eine Jahresgebühr und entsteht jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Straßenund Stadtreinigung der Stadt Goldberg vom 12.06.2002 in der Fassung vom 21.10.2009 außer Kraft.

19399 Goldberg, den 18.12.2012

Peer Grützmacher

Bürgermeister der Stadt Goldberg

